Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 24 | 31. Dezember | 2019

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises
95 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG 541
96 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH 544
97 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der AWIGO Recycling GmbH 546
98 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der AWIGO Logistik GmbH 549
99 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (ENERGOS GmbH) 551
100 Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Osnabrück obliegenden Aufgaben der Sozialhilfe (Heranziehungssatzung Sozialhilfe) 554
101 Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 556
102 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück 556

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

279 4. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung (neu: Gästebeitragssatzung) der **Gemeinde Bad Rothenfelde** vom 12.12.2014 558
280 4. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (neu: Tourismusbeitragssatzung) der **Gemeinde Bad Rothenfelde** vom 12.12.2014 mit Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde 558
281 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der **Samtgemeinde Bersenbrück** vom 03.12.2009 559
282 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Alfhausen** vom 04.09.2017 560
283 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der **Gemeinde Bad Laer** (Unterkunftsbenutzungssatzung) vom 27.11.2019 560
284 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der **Gemeinde Bad Laer** (Unterkunftsgebührensatzung) vom 27.11.2019 564
285 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Ankum** vom 26.03.2015 565
286 Satzung der **Gemeinde Glandorf** über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 566
287 Satzung der **Gemeinde Glandorf** über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr 567
288 Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Wallenhorst** für den Bereich „nördlich der L 109 und östlich des Unländer Damms“ hier: Wirksamwerden gem. § 6 Baugesetzbuch(BauGB) 569
289 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 278 „Feuerwehrhaus Rulle“ der **Gemeinde Wallenhorst** hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 569
290 5. Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Menslage** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 13.10.1999 570
291 Vergnügungssteuersatzung der **Stadt Bad Iburg** 571
292 2. Änderungssatzung zur Satzung der **Stadt Bad Iburg** über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 575
293 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die **Stadt Bramsche** (Straßenreinigungsgebührensatzung) 575
294 3. Änderung zur Straßenreinigungssatzung für die **Stadt Bramsche** 576
295 3. Änderung zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der **Stadt Bramsche** – Straßenreinigungsverordnung- 576
296 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der **Stadt Bramsche** 576
297 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde der **Gemeinde Bad Rothenfelde** 576
298 Satzung der **Stadt Bramsche** über die Festlegung von Schulbezirken vom 05. Dezember 2019 578
299 Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Bissendorf** 579
300 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ der **Gemeinde Bissendorf** 579
301 Bekanntmachung des Rates der **Gemeinde Hilter a.T.W.** über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 580
302 Bekanntmachung des Rates der **Gemeinde Hilter a.T.W.** über die Jahresrechnung und die Entlastung für Haushaltsjahr 2018 580
303 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald** 580
304 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** vom 02.07.2019 581
305 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 02.07.2019 581
306 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** vom 21.05.2001 Wasserabgabensatzung (WAS) 582
307 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** vom 21.05.2001 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) 583

C. Sonstige Bekanntmachungen
11 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Luther Kirchengemeinde Georgsmarienhütte 583
12 Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste in Hesepe und Rieste 584
13 Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste in Hesepe und Rieste 585
14 Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderung der Beförderungsentgelte 585
15 Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderung der Beförderungsentgelte 586

A. Bekanntmachungen des Landkreises

95

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 17. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschlussunter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter– falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten interne Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden

sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenhei-ten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 17. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers — ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer — Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 05.06.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleich-

lautend mit 10.780.233,82 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 349.716,02 € ab. Es wurde beschlossen, diesen Betrag vollständig an die Gesellschafter – im Verhältnis ihrer Anteile – auszuschütten. Der geschäftsführenden Komplementärin Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Leisner, wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Jahr 2018 liegen vom 02.01. – 10.01.2020 in den Geschäftsräumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 02.12.2019

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG
Sascha Leisner
Geschäftsführer
Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

96

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 17. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschlussunter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter– falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten interne Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft ab-zugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenhei-ten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ver-mögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jah resabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2

HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 17. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers, Wirtschaftsprüfer
ppa. Christian Mersch, Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.06.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 25.465,18 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 167,14 € ab. Der Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer Sascha Leisner wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversdammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Jahr 2018 liegen vom 02.01. – 10.01.2020 in den Geschäftsräumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 02.12.2019

Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH
Sascha Leisner
Geschäftsführer

97

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018
der AWIGO Recycling GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 23. April 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbezie-

hung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten interne Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 23. April 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers — Wirtschaftsprüfer
ppa. Christian Mersch — Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 14.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Recycling GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.05.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 767.899,39 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 24.460,54 € ab. Den Geschäftsführern Christian Niehaves und Jannpeter Fip wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH für das Jahr 2018 liegen vom 02.01. – 10.01.2020 in den Geschäftsräumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 02.12.2019

AWIGO Recycling GmbH

Christian Niehaves — Jannpeter Fip
Geschäftsführer — Geschäftsführer

98

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der AWIGO Logistik GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 20. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWIGO Logistik GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Logistik GmbH, Georgsmarienhütte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Logistik GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffen-

des Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten interne Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2

HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Ver-antwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 20. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers — ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer — Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 14.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Logistik GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.151.104,65 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 614.753,01 € ab. Den Geschäftsführern Christian Niehaves, Wolfgang Steen und Ralf Zöller wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Logistik GmbH für das Jahr 2018 liegen vom 02.01. – 10.01.2020 in den Geschäftsräumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 02.12.2019

AWIGO Logistik GmbH

Christian Niehaves — Ralf Zöller
Geschäftsführer — Geschäftsführer

99

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (ENERGOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 22. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbezie hung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter– falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten interne Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jah resabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 22. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers — Wirtschaftsprüfer
ppa. Christian Mersch — Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 10.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der ENERGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 3.496.875,44 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 0,00 € ab. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ENERGOS GmbH für das Jahr 2018 liegen vom 02.01. – 10.01.2020 in den Geschäftsräumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 02.12.2019

ENERGOS Energiewirtschaft
Landkreis Osnabrück GmbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

100

Satzung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Osnabrück obliegenden Aufgaben der Sozialhilfe (Heranziehungssatzung Sozialhilfe)

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 3 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 vom 01.11.2019) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang der Heranziehung, Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden

(1) Der Landkreis Osnabrück zieht mit dieser Satzung die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden - im Folgenden „Gemeinden“ genannt - zur Durchführung der Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) i.S. des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) heran.

(2) Die Heranziehung umfasst die vollständige Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen i.S. des § 13 SGB XII,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen i.S. des § 13 SGB XII,
3. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, soweit nicht im Einzelfall parallel Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX gewährt werden,
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel mit Ausnahme der Fälle der teilstationären und stationären Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII),
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII,
6. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII,
7. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII mit Ausnahme der Fälle, in denen der/die verstorbene Leistungsberechtige unmittelbar vor dem Tod teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) erhalten hat.

(3) Die Heranziehung umfasst die Refinanzierung von Sozialhilfe aus Verpflichtungserklärungen nach dem Aufenthaltsgesetz.

(4) Die Heranziehung umfasst auch die Refinanzierung der Sozialhilfe durch die Verpflichtung anderer i.S. des Fünften Abschnitts des Elften Kapitels des SGB XII, den Kostenersatz und die Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern i.S. des Dreizehnten Kapitels SGB XII und den Erstattungsansprüchen i.S. des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels SGB X. Von S. 1 sind ausgenommen

1. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenüber dem Landkreis Osnabrück als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und den herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden,

2. die Entscheidung über Erstattungsansprüche des Landkreises Osnabrück und der herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,

3. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen Gemeinde selbst bestehen,

   a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 93 SGB XII und
   b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übergegangen sind,

4. in Fällen des § 108 SGB XII

   a) die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber außerniedersächsischen Trägern der Sozialhilfe sowie
   b) die Entscheidung über Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(5) Den Gemeinden obliegt die Durchführung von verwaltungs-, zivil- und sozialgerichtlichen Verfahren im Zusam-

menhang mit den ihnen obliegenden Aufgaben sowie die Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Drittverpflichtete im zivilrechtlichen Verfahren einschließlich Mahn- und Prozessverfahren.

(6) Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 46b und 98 SGB XII. Abweichend davon finden die §§ 46b Abs. 3 S. 5 und 98 Abs. 5 und 6 SGB XII bei gewöhnlichen Aufenthalten der leistungsberechtigten Person innerhalb des Landkreis Osnabrück keine Anwendung. Einzelheiten regelt der Landkreis Osnabrück durch Rundschreiben.

(7) Der Landkreis Osnabrück kann in Einzelfällen die Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII an sich ziehen.

(8) Die Gemeinden treffen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von Fachkräften).

(9) Die Gemeinden beachten bei der Durchführung der Aufga ben die gesetzlichen Regelungen, einschlägige Rechtsprechung und Kommentierungen und die Rundschreiben des Landkreises Osnabrück.

(10) Die Erfassung sozialhilferechtlich relevanter Daten, die Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen und die Erfassung von Forderungen erfolgt über ein vom Landkreis Osnabrück vorgegebenes EDV-Fachverfahren. In Eilfällen können die Gemeinden Auszahlungen und Einzahlungen auch außerhalb des Fachverfahrens über eigene Verwahrgeld- und Vorschusskonten veranlassen. Die Gemeinden sind für die Einhaltung kassenrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

(11) Die Gemeinden beachten die Vorgaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei der Datenpflege im EDV-Fachverfahren.

§ 2
Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht

(1) Der Landkreis Osnabrück kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreisgebiet sicherzustellen. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden.

(2) Der Landkreis Osnabrück berät die Gemeinden in Grundsatzfragen und in Einzelfällen. Er führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch.

(3) Der Landkreis Osnabrück führt bei den Gemeinden Fachaufsichtsprüfungen durch. Die Gemeinden stellen dem Landkreis Osnabrück zur Durchführung von Fachaufsichtsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Die Gemeinden unterrichten den Landkreis Osnabrück über besondere Vorkommnisse - ggf. per E-Mail oder fernmündlich.

§ 3
Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

(1) Die Gemeinden erlassen die Bescheide im Namen und im Auftrage des Landkreises Osnabrück.

(2) Die Gemeinden legen die Widersprüche mit einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis Osnabrück unter Beachtung der Fristenregelungen des Sozialgerichtsgesetzes rechtzeitig vor, sofern die Gemeinde dem Widerspruch nicht vollständig abhilft. Widerspruchsbescheide erlässt der Landkreis Osnabrück.

(3) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Osnabrück.

§ 4
Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

(1) Die Gemeinden verfolgen Ansprüche gegen Dritte nach § 1 (3) und (4) im Namen des Landkreises Osnabrück. Die Forderungen sind über das EDV-Fachverfahren i.S. des § 1 (10) im Haushalt des Landkreises Osnabrück zu erfassen. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet der Landkreis Osnabrück. Vollstreckungen erfolgen über die Kreiskasse.

(2) Soweit Ansprüche Dritter anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen des Landkreises Osnabrück.

§ 5
Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

(1) Der Landkreis Osnabrück trägt die Aufwendungen für die gewährten Sozialhilfeleistungen, die von den Gemeinden im Rahmen des § 1 zu gewähren sind. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen von den Gemeinden verursacht sind und welche daher nicht vom Land erstattet werden.

(2) Die über das EDV-Fachverfahren gebuchten Auszahlungen und Einzahlungen werden direkt im Kreishaushalt abgebildet. Darüber hinaus in Einzelfällen i.S. des § 1 (10) S. 2 veranlasste Auszahlungen und Einzahlungen sind durch die Gemeinde mindestens quartalsweise mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen. Offene Beträge sind spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres abzurechnen.

(3) Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

(4) Hat eine herangezogene Gemeinde eine Maßnahme aufgrund einer Weisung des Landkreises Osnabrück getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der Landkreis Osnabrück alle notwendigen Kosten, die der Gemeinde durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

(5) Weitere Kosten als die unter (1) bis (4) beschriebenen werden durch den Landkreis Osnabrück nicht erstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Mit

Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Heranziehungssatzung SGB XII vom 21.12.2004 außer Kraft.

Osnabrück, den 17.12.2019

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
(Siegel) Landrätin

101

Beschluss

des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt
a) den Jahresabschluss 2018 wie folgt:

Ergebnisrechnung (verkürzte Darstellung):

	Erträge €	Aufwendungen €	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-) €
ordentliches Ergebnis	591.700.207,19	589.938.953,26	**1.761.253,93**
außerordentliches Ergebnis	3.694.154,31	802.682,20	**2.891.472,11**
Jahresergebnis	**595.394.361,50**	**590.741.635,46**	**4.652.726,04**

Finanzrechnung:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Finanzmittelüberschuss (+)/ Finanzmittelfehlbetrag (-)
laufende Verwaltungstätigkeit	568.824.732,35	552.070.673,90	**16.754.058,45**
Investitionstätigkeit	8.788.465,05	32.770.828,79	**-23.982.363,74**
Finanzmittel	**577.613.197,40**	**584.841.502,69**	**-7.228.305,29**
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Finanzierungstätigkeit	3.200.000,00	4.482.109,74	**-1.282.109,74**
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Finanzmittelbestand	580.813.197,40	589.323.612,43	**-8.510.415,03**
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
haushaltsunwirksame Vorgänge	225.542.077,09	236.149.337,29	**-10.607.260,20**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres			**35.091.383,58**
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)			**15.973.708,35**

Bilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2018 (verkürzte Darstellung)

Aktiva		31.12.2017 €	31.12.2018 €
1	**Immaterielles Vermögen**	**131.041.540,78**	**136.764.949,66**
2	**Sachvermögen**	**297.196.714,97**	**295.984.137,58**
3	**Finanzvermögen**	**68.420.667,96**	**79.189.680,27**
4	**Liquide Mittel**	**35.091.383,58**	**15.973.708,35**
5	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**13.836.513,44**	**13.528.616,21**
Bilanzsumme		**545.586.820,73**	**541.441.092,07**

Passiva		31.12.2017 €	31.12.2018 €
1	**Nettoposition**	**256.026.302,94**	**254.491.785,37**
1.1	Basis-Reinvermögen	89.093.306,78	104.497.425,04
1.2	Rücklagen	35.409.921,27	30.288.601,04
1.3	Jahresergebnis	10.262.338,93	4.652.726,04
1.4	Sonderposten	121.260.735,96	115.053.033,25
2	**Schulden**	**71.613.922,18**	**62.905.598,62**
2.1	Geldschulden davon	51.340.625,03	44.783.282,13
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.976.755,61	29.972.429,35
2.1.3	Liquiditätskredite	21.363.869,42	14.810.852,78
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	7.720.789,30	5.964.134,82
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.432.267,88	7.736.430,56
2.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.734.354,35	1.373.802,97
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.385.865,62	3.047.948,14
3	**Rückstellungen**	**199.872.370,43**	**209.999.883,12**
4	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**18.074.225,18**	**14.043.824,96**
Bilanzsumme		**545.586.820,73**	**541.441.092,07**

b) dem Landrat Dr. Michael Lübbersmann gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

c) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses 2018 in Höhe von 1.761.253,93 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen sowie den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.891.472,11 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 sind der Aufsichtsbehörde unter dem 17. Dezember 2019 mitgeteilt worden. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegt vom 02. Januar 2020 bis zum 10. Januar 2020 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Mo.-Fr.) und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 17. Dezember 2019

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Bärbel Rosensträter
Erste Kreisrätin

102

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds.GVBl S. 66) - hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabenträger und Anwendungsbereich

(1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.

(2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2
Abrechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:

a. Notfalleinsatz
Das Mindestentgelt beträgt: 364,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 6,00 €

b. Qualifizierter Krankentransport:
Das Mindestentgelt beträgt: 138,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 2,90 €

c. Notarzteinsatzfahrzeug:
Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 466,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

d. Notarzt
Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 220,00 € berechnet.

e. Sachtransporte
Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettDG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

f. Sanitätsdienste
Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

g. Begleitpersonen
Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter e. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

(2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.

(3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.

(4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG in Anspruch nimmt.

(2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7
Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 17.12.2018 außer Kraft.

Osnabrück, den 16.12.2019

Landkreis Osnabrück
Kebschull
Landrätin

279

4. Änderungssatzung
zur Kurbeitragssatzung (neu: Gästebeitragssatzung) der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 24,26 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,99 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 42,86 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,

sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 19. Dezember 2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Klaus Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

280

4. Änderungssatzung
zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (neu: Tourismusbeitragssatzung) der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4. wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Aufwand im Sinne der Ziff. 1. Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
a. Für den Aufwand zur Förderung des Tourismus
- zu 90 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 0 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,

sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde;

b. für die Tourismuseinrichtungen
- zu 24,26 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,99 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 42,86 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,

sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

In § 4 Ziff. 4. wird der Wert „4,78 %“ durch den Wert“ 4,70 %“ ersetzt.

Artikel 3

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 19. Dezember 2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Klaus Rehkämper
Bürgermeister

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde

Branch.-Nr.		Branchenname	Vorteilssatz (%)	Gewinnsatz (%)
A.		**Unterkunft:**		
A	1	Hotel	100	9
A	2	Pension/Gästehaus	100	11
A	3	Privatzimmer	100	13
A	4	Ferienwohnung	100	19
A	5	Jugendherberge/sonst. heimähnliche Unterbringung	100	3
A	6	Klinikbetrieb	100	1
A	7	Campingplatz	100	15
A	8	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100	10
B.		**Gastronomie:**		
B	1	Restaurant	60	9
B	2	Café/Teehaus	60	9
B	3	Eisdiele	60	11
B	4	Gaststätte/Kneipe	60	11
B	5	Imbissbetrieb; Pizza-, Döner- und Asia-Gastronomie und -Ladenverkauf	60	12
B	6	Bar, Vergnügungslokal	50	8
B	7	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60	10
C.		**Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:**		
CA.		**Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel**		
CA	1	Bäckerei	20	7
CA	2	Fischhandel	10	5
CA	3	Fleischerei	10	6
CA	4	Konditorei	20	7
CA	5	Lebensmitteleinzelhandel (Waren verschiedener Art, bis 1.000 T€ Jahresumsatz)	10	4
CA	6	Obst- und Gemüsehandel	10	6
CA	7	Reformhäuser	20	5
CA	8	Tee-/Kaffeewaren	20	5
CA	9	Verbrauchermarkt mit überwiegend Lebensmitteln (Waren verschiedener Art, über 1.000 T€ Jahresumsatz)	10	2
CA	10	Wellness- und Gesundheitsprodukte	30	5
CA	11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	20	5
CB.		**sonstige Waren**		
CB	1	Andenken und Souvenirs	60	7
CB	2	Antiquitäten	20	9
CB	3	Apotheken	40	5
CB	4	Automatenaufsteller	30	3
CB	5	Bücher und Zeitschriften	30	5
CB	6	Drogerie	30	4
CB	7	Fahrradhandel	10	7
CB	8	Fotogeschäft	30	6
CB	9	Freizeit- und Sportartikel	30	4
CB	10	Geschenkartikel, Schmuckhandel	50	7

Branch.-Nr.		Branchenname	Vorteilssatz (%)	Gewinnsatz (%)
CB	11	Handarbeitsartikel	10	6
CB	12	Hörgeräteakustiker	10	12
CB	13	Juwelier, Uhrmacher	20	9
CB	14	Kiosk	30	6
CB	15	Kunstgewerbe	30	7
CB	16	Lederwaren	30	6
CB	17	Lottoannahme, Zeitschriften, Tabak und Kaffee	20	7
CB	18	Optiker	20	12
CB	19	Parfümerie	30	4
CB	20	Sanitätswaren, Orthopädie	25	7
CB	21	Schreib-, Papier- und Bürobedarf	30	5
CB	22	Schuhfachhandel	30	5
CB	23	Spielwaren	20	4
CB	24	Textilien	30	6
CB	25	Tierbedarf, Zoohandel	10	5
CB	26	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40	6
D.		**Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:**		
D	1	Fitnessstudio	10	8
D	2	Kegel- und Bowlingbahnen	20	4
D	3	Kulturelle Veranstaltungen/Kino	30	4
D	4	Kutsch-/Kremserfahrten	90	18
D	5	Minigolfplatzbetrieb	80	4
D	6	Sauna/Schwimmbad	50	1
D	7	Sonnenstudio	10	6
D	8	Spielhallen-/-automatenbetrieb	10	10
D	9	Sportschulen	10	17
D	10	Tennisplatzbetrieb	10	4
D	11	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50	8
E.		**sonstige Dienstleistungen m. direktem Kontakt zu Touristen:**		
EA.		**Gesundheitswesen u. Körperpflege**		
EA	1	Allgemeinmediziner	5	28
EA	2	Augenarztpraxis	5	28
EA	3	Facharztpraxis, sonstige	5	27
EA	4	Friseursalon	20	14
EA	5	Fußpflegepraxis	10	19
EA	6	Heilpraktiker	5	28
EA	7	Kosmetikpraxis/Fußpflege/Wellness	25	19
EA	8	Krankengymnastik-/Massagepraxis	60	20
EA	9	Kur- und Badearzttätigkeit	90	28
EA	10	Tierarztpraxis	5	18
EA	11	Zahnarztpraxis	5	18
EA	12	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10	22
EB.		**sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen**		
EB	1	Öffentl. Personennahverkehr	25	5
EB	2	Reisebüro/-vermittlung	10	9
EB	3	Schuhmacher	5	9
EB	4	Taxiunternehmen	50	19
EB	5	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20	11
F.		**Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für Betriebe der Gruppen A-E):**		
FA.		**Waren, Stoffe, Infrastruktur**		
FA	1	Blumenhandel	20	8
FA	2	Brennstoffhandel, Kohlen- und Landprodukte	5	3
FA	3	Büromaschinen und -einrichtungen	30	3
FA	4	Druckerei, Buchbinderei, Druckerzeugnisse	10	8
FA	5	EDV und Unterhaltungselektronik, Software	10	6
FA	6	Eisen- und Stahlwarenhandel	5	6
FA	7	Elektrowaren	10	5
FA	8	Energieversorgung	5	1
FA	9	Fuhrunternehmen	10	10
FA	10	Getränkeeinzelhandel	30	4
FA	11	Getränkegroßhandel	30	2
FA	12	Handelsvertretung	25	18
FA	13	Haushaltswaren	20	6
FA	14	Kfz-Handel	5	3
FA	15	Kfz-Reparatur	10	9
FA	16	Kurierdienst	10	17
FA	17	Malerbedarf, Fußbodenbelag	20	4
FA	18	Möbelhaus	30	4
FA	19	Orthopädietechnik/med. Hilfsmittel	20	7
FA	20	Spedition	10	4
FA	21	Tankstelle	30	4
FA	22	Verlag, Presse	25	6
FA	23	Vermietung/Verpachtung von geschäftl. genutzten Immobilien an unmittelb. bevorteile Betriebe (Gruppen A-E)	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A-E) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25
FA	24	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der obigen Gruppen A-E	20	7
FB.		**Bauwirtschaft**		
FB	1	Architekt/Statiker/Bauingenieur	5	26
FB	2	Baustoffhandel, Bauelemente	10	4
FB	3	Dachdeckerei	10	8
FB	4	Elektrohandwerk	10	10
FB	5	Fliesen- und Plattenleger	10	15
FB	6	Fußboedenbau	10	15
FB	7	Gartenbau	10	9
FB	8	Glaser	10	10
FB	9	Hochbau; Planung/Ausführung/Vermarktung/Vermietung	10	10

Branch.-Nr.		Branchenname	Vorteilssatz (%)	Gewinnsatz (%)
FB	10	Installatuer Gas, Wasser und Heizung	10	9
FB	11	Maler, Fußbodenleger	10	14
FB	12	Maurer	10	14
FB	13	Raumausstatter	10	12
FB	14	Steinmetz	5	11
FB	15	Tiefbau	10	10
FB	16	Tischlerei	10	10
FB	17	Zimmerei/Holz- und Bautenschutz	10	8
FB	18	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	10	11
FC.		**Dienstleistungen**		
FC	1	Bank	25	11
FC	2	Buchhaltungs- und Büroservice	10	26
FC	3	Dekorateur	20	12
FC	4	EDV-/IT-Dienstleistungen (auch: Gestaltung von Internetseiten)	10	17
FC	5	Fotograf	10	18
FC	6	Gartenpflege	20	13
FC	7	Gebäudereinigung	20	14
FC	8	Haus- und Grundstücksverwaltung	10	18
FC	9	Hausmeisterservice	10	18
FC	10	Immobilienmakler	20	22
FC	11	Notariat	5	29
FC	12	Rechtsanwaltskanzlei	5	29
FC	13	Reinigung/Heißmangel/Wäscherei	10	11
FC	14	Schankanlagenreinigung	40	16
FC	15	Schneiderei	5	9
FC	16	Schlüsseldienst	10	13
FC	17	Schornsteinfeger	15	22
FC	18	selbstständige Bausparkassenmitarbeiter	5	33
FC	19	Steuerberaterpraxis	10	22
FC	20	Steuerbevollmächtigte	10	22
FC	21	Unternehmensberatung	10	18
FC	22	Versicherungsvertretung/-büro	10	33
FC	23	Werbeagentur	20	15
FC	24	Zimmervermittlung	100	22
FC	25	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Discjockeys, Tontechniker etc.)	10	19

281

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009

Präambel

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2019 (Nds. GVBl. S. 112) i.V.m. den §§ 7, 10 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,56 Euro.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bersenbrück, den 13.12.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Baier

282

1. Änderungssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Alfhausen vom 04.09.2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. f. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1,2, und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. f. der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (Nds. GVBl S. 121) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.09.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

9a
Steuersätze

Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Alfhausen, den 27.11.2019

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Agnes Droste

283

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer (Unterkunftsbenutzungssatzung) vom 27.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Niedersächsischen (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1
Rechtsform

(1) Die Gemeinde Bad Laer hält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Bad Laer bestimmten Gebäude sowie weitere von der Gemeinde Bad Laer angemieteten Objekte.

(3) Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde Bad Laer andere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende sowie Personen, über deren Ersuchen noch nicht entschieden worden ist.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Bad Laer obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln sofort zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerber nach § 20 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, eine zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3
Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

(2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft, der Zeitraum der Nutzung sowie gegebenenfalls die Nutzfläche und die Zahl der Betten und Räume angegeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt und anschließend schriftlich nachgeholt werden.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam aufgrund des Willens aller Betroffenen und nicht bloß zufällig oder absichtslos begründet, so haften diese für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem oder seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Benutzungsverhältnis berührt oder ein Ersatzanspruch der Gemeinde Bad Laer begründet ist.

§ 4
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe; spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin bzw. der Benutzer mit schriftlicher Verfügung oder mündlicher Zustimmung der Gemeinde Bad Laer bzw. einem von ihr bevollmächtigten Dritten die Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
   a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner
   b) im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist mit deren Ablauf,
   c) durch das Ableben der eingewiesenen Person,
   d) durch Aufgabe und Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers aus der Unterkunft unter Rückgabe der Schlüssel,
   e) durch Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung durch die Gemeinde Bad Laer.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses auch durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft unter Rückgabe der Schlüssel.

(4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Gemeinde Bad Laer auszuhändigen. Soweit in der Einweisungsverfügung nicht anders vereinbart, sind die zur Unterbringung angemieteten Wohnungen bei Auszug in renovierten Zustand zu übergeben. Unterbleibt die Renovierung, so ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, diese auf Kosten des Bewohners durchführen zu lassen.

   Des Weiteren haften die Benutzerinnen und Benutzer für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie haften auch für Beschädigungen, die von ihren Besuchern verursacht worden sind.

(5) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

   Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers diese beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(6) Wird das Benutzungsverhältnis beendet und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

(7) Wird das Benutzungsverhältnis gem. Abs. 4 beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung bzw. Entsorgung der beweglichen Habe zu veranlassen.

(8) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

(9) Über die Übergabe und Räumung der Unterkunft ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 5
Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume

(1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude und Objekte ist die Gemeinde Bad Laer, die auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Bad Laer. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Bad Laer, insbesondere der Hausmeister, sowie ggf. der Vertreter der Hauseigentümer, ist Folge zu leisten.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte an angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber der Benutzerin/ dem Benutzer auf deren/ dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Bad Laer einen Schlüssel für die Unterkunft.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, sowie eine dem Satzungszweck widersprechende Nutzung, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bad Laer erfolgen. Hierzu zählt auch die Unterbringung des persönlicheren Besitzes in den überlassenen Räumen.

(4) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/ er die Haftung für alle Schäden, die durch die Veränderung oder besondere Nutzung verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Bad Laer insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(5) Die Genehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie kann wiederrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

   Die Gemeinde Bad Laer kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen.

(6) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält einen Wohnung- und einen Haustürschlüssel sowie bei Bedarf einen Zimmerschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

§ 6
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Gemeinde Bad Laer von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde Bad Laer für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit Willen der Benutzerinnen und Benutzer in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder nachfolgende Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft dadurch entstehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nicht richtig nach dieser Satzung zurückgegeben haben.

(4) Schäden, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Gemeinde Bad Laer auf deren Kosten beseitigen lassen.

(5) Als Schäden gelten auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften.

(6) Die Haftung der Gemeinde Bad Laer, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7
Verwaltungszwang

(1) Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

(2) Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs-verfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 1, 6 und 11 NPOG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Bad Laer.

§ 8
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben,
2. sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden,
3. aus Rücksicht auf die Mitbewohner Rundfunk- Fernseh- und sonstige Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen,
4. für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
5. die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
6. die von dem Vermieter oder gegebenenfalls von der Gemeinde Bad Laer für eine Unterkunft erlassenen Hausordnung einzuhalten und
7. Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und 7 sind auch für Besucherinnen und Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann den Betroffenen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 9
Verbotene Handlungen

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ausdrücklich untersagt:
1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
2. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,
3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen/Parabolspiegel und sonstige Funkantennen,
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
6. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere bauliche Veränderungen, insbesondere ein Auswechseln der Türschlösser, vorzunehmen und
7. die ihnen ausgehändigten Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen oder anderen Personen als den Bediensteten der Gemeinde Bad Laer oder bevollmächtigten Dritten auszuhändigen.
8. in der Unterkunft zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.
9. Alles Weitere regelt die **Anlage I** dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde Bad Laer kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 zulassen, wenn die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10
Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Gemeinde Bad Laer.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an oder in den Unterkünften auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§ 11
Gebührenpflicht und Gebührensatzung

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht, der Gebührenschuldner, die Art und Höhe sowie die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer.

§ 12
Verstöße gegen Verpflichtungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG i.V.m. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nicht verlässt, obwohl das Nutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 3 beendet ist.
   2. Unterkünfte und Räume entgegen § 5 benutzt,
   3. den Pflichten aus §§ 8 und 10 nicht nachkommt,
   4. eine verbotene Handlung nach § 9 vornimmt,
   5. entgegen einer Bestimmung oder Nebenstimmung der jeweils gültigen Einweisungsverfügung handelt oder
   6. den in der **Anlage I** aufgeführten Nutzungs- und Verhaltensregeln, Erlaubnispflichten, Anweisungen und Geh- und Verboten zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019

Gemeinde Bad Laer
(Siegel) Avermann
Bürgermeister

Anlage I

Hausordnung für Unterkünfte für obdachlose Personen der Gemeinde Bad Laer

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs-und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur Personen gestattet, die ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Durch die Aufnahme in die Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn Ihnen eine angemessene Wohnung oder eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Persönlicher Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
5. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
6. Den in die Unterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
7. In der Unterkunft untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind Rundfunk-und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
8. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türenschlagen, Abspielen von Rundfunk-und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.)
9. Die Unterkunft dient ausschließlich zu Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z.B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsfähige Geräte).
10. Den Personen, die in die Unterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
11. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
12. Ein Gesundheitsattest ist auf Anforderung binnen 5 Tagen nach Einweisung vorzulegen.

II. Erlaubnispflicht

Die schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Bad Laer ist erforderlich für:
1. die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
2. sämtliche Veränderung der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör,
3. das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
4. das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
5. das Aufstellen und den Betrieb von Elektrogeräten wie beispielsweise Heizlüfter oder Kochplatten
6. die Tierhaltung,
7. die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen.

III. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von

Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
2. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört werden, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Die vorrübergehende Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesenen Personen nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.
5. Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum-und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.
6. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Bad Laer unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

IV. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.
3. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien sowie sonstige verstopfende Materialien hineingeworfen werden.
5. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
6. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektion müssen von den eingewiesenen Personen erduldet werden.

V. Haftung

1. Die in Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihre Besucher verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Unterkunft ist unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Unterkunft ist nach Räumung des eigenen Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben. In der Unterkunft verbleibende persönliche Gegenstände werden nach 7 Tagen entsorgt.
3. Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerin/der Benutzer angebracht hat, hat sie/ er bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
4. Benutzer haftet für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind.
5. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

VII. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen und deren Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Bad Laer zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

284

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer (Unterkunftsgebührensatzung) vom 27.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Einrichtungen der Gemeinde Bad Laer sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Nebengebühr. Daneben kann für besondere Leistungen eine Zusatzgebühr erhoben werden.

(3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam aufgrund des Willens aller Betroffenen und nicht bloß zufällig und absichtslos begründet, so kann die Gemeinde die Gebühr nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern (Gesamtschuldverhältnis).

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren je Kalendermonat für die Obdachlosenunterkünfte und die von der Gemeinde Bad Laer angemieteten Unterkünfte beträgt für das Objekt:

- **Warendorfer Straße 7, 49196 Bad Laer:**
  Je Bett 180,00 Euro im Monat

(2) Sind mehrere Personen in einer Unterkunft untergebracht, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 als Gesamtschuldner gelten, so berechnet sich die Grundgebühr der einzelnen Personen nach § 2 Abs. 1 je Bett in Höhe der obigen Auflistung.

(3) Von den Gebührensätzen der Grundgebühr kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 3
Nebengebühr

(1) Die monatliche Nebengebühr für die von der Gemeinde angemieteten Wohnungen entspricht den an den Vermieter zu zahlenden Betriebskosten und enthält unter anderem die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Treppenhauslicht, Müllabfuhr, Grundsteuer, Versicherung, Schornsteinreinigung, Messgebühren, Wartungsarbeiten usw. Zu der Nebengebühr zählen ebenfalls Kosten nach Satz 1, die der Gemeinde durch die Erbringung eigener Leistungen oder Leistungen Dritter entstehen.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld,
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Nutzung der Unterkunft gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei der Errechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich bis zum 03. des Folgemonats fällig.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

(3) Die Gemeinde kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6
Ausschluss der Rückerstattung von Gebühren

(1) Wird die Obdachlosenunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

(2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; das gilt auch für eine vorübergehende Abwesenheit.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019

Gemeinde Bad Laer
(Siegel) Avermann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

285

Bekanntmachung
der 1. Änderungssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung der
Gemeinde Ankum vom 26.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. f. vom 17. Dezember 2010(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds . GVBl. S. 70) und der §§ 1,2,und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. f. der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (Nds. GVBl S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 26.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

9a
Steuersätze

Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ankum, den 04.12.2019

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
(Siegel) Detert Brummer-Bange

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

286

Satzung
der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Glandorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und –höhe

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(1) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(2) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren

schuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Glandorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 02.06.2015 außer Kraft.

Glandorf, den 03.12.2019

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebühren-ziffer	Gebührentatbestände	Gebühren je ganze Std.
1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	42 Euro
1.2	Zuschlag bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit)	20 %
1.3	Zuschlag bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen	25 %
1.4	Verpflegungskosten (ab 4 Einsatzstunden) werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt	
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	265 Euro
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	262 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	200 Euro
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	458 Euro
2.5	Anhänger Stromerzeuger/Flutlichtanlage pauschal	30 Euro

3. Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfug- und blinde Alarme (Brandmeldeanlage etc.)
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Brandsicherheitswache
5.1 Die Personalkosten werden nach Gebührenziffer 1 berechnet
5.2 Die Fahrzeugkosten werden grundsätzlich nach Gebührenziffer 2 berechnet
5.3 Werden die Fahrzeuge nicht eingesetzt, wird lediglich 1 Stunde nach Gebührenziffer 2 berechnet
5.4 Örtliche Idealvereine zahlen lediglich bei gewinnbringenden Veranstaltungen 25 % der Personal- und Fahrzeugkosten

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

287

Satzung
der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gemeindebrandmeister/in

1. Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €.
2. Der/Die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 2
Ortsbrandmeister/in

1. Der/Die Ortsbrandmeister/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
   a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 110,00 €
   b) Ortsfeuerwehr Schwege = 90,00 €

2. Der/Die stellvertretende Ortsbrandmeister/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
   a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 55,00 €
   b) Ortsfeuerwehr Schwege = 45,00 €

§ 3
Sicherheitsbeauftragte/r

Der/Die Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr er-

hält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 4
Gerätewart/in

Der/Die Gerätewart/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortsfeuerwehr Glandorf	=	90,00 €
b) Ortsfeuerwehr Schwege	=	70,00 €

§ 5
Atemschutzgerätewart/in

Der/Die Atemschutzgerätewart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 6
Jugendfeuerwehrwart/in

1. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

2. Der/Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 7
Funkwart/in

1. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

2. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 8
Hausmeister/in

1. Der/Die Hausmeister/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

2. Der/Die Hausmeister/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 8
Entschädigungsansprüche

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG.

2. Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstausfalles an selbständig und freiberuflich Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag, der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

4. Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz (NABK) in Loy oder Celle sowie in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Loy oder Celle	50,00 €/Tag
Sprechfunkerlehrgang	50,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	75,00 €
Maschinistenlehrgang	85,00 €
Technische Hilfe	38,00 €
Gefährliche Stoffe	65,00 €
Dienstabendvorbereitung	40,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

§ 10
Abgeltung von Auslagen

1. Neben der nach den §§ 1 - 7 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehren¬amtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen).

§ 11
Sonstige Entschädigungen

1. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die von der Feuerwehr als Fahrer/in eingesetzt werden, wird für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gezahlt. Diese Feuerwehrmitglieder haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten.

2. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die den Führerschein der Klasse C bzw. CE nicht berufsbedingt nutzen, werden die Kosten der ärztlichen Untersuchungen zur Erhaltung des Führerscheins in voller Höhe erstattet. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen.

§ 12
Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit die für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den/der Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2011 nebst Änderungssatzungen vom 25.10.2016 und 13.06.2018 außer Kraft.

Glandorf, den 03.12.2019

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

288

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallenhorst für den Bereich „nördlich der L 109 und östlich des Unländer Damms“ hier: Wirksamwerden gem. § 6 Baugesetzbuch(BauGB)

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.10.2019, Aktenzeichen 6.3-33-01-2019, gem. § 6 BauGB die vom Rat der Gemeinde Wallenhorst am 25.06.2019 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallenhorst wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und dem Umweltbericht liegt im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Fachbereiche II – Planen, Bauen, Umwelt – Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Rulle, nördlich der L 109 und östlich des Unländer Damms. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

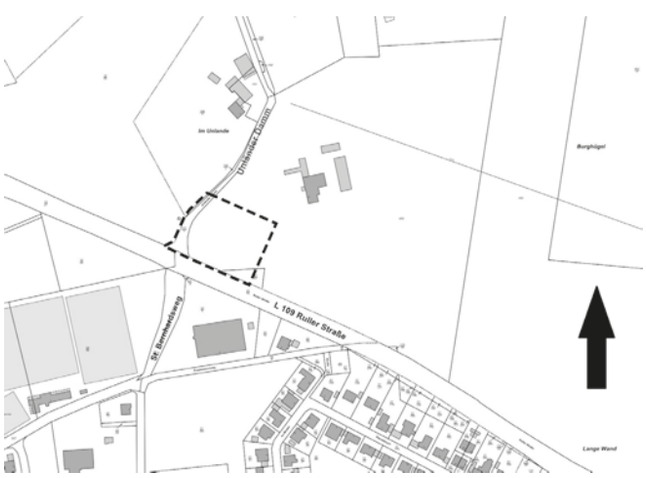

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN “.

Hinweise:
1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 03.12.2019

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

289

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 278 „Feuerwehrhaus Rulle“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 278 „Feuerwehrhaus Rulle“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 278 „Feuerwehrhaus Rulle“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Rulle, nördlich der L 109 und östlich des Unländer Damms. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

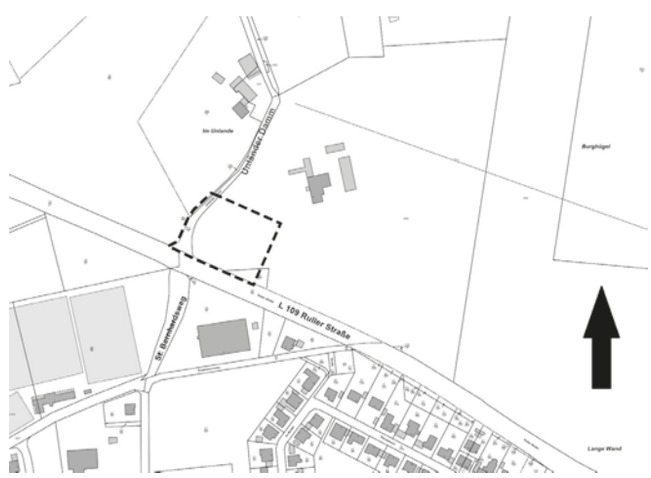

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN “.

Der Bebauungsplan Nr. 278 „Feuerwehrhaus Rulle“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:
- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht
- Brutvogelkartierung
- Fachbeitrag Schallschutz.

Hinweise:
1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

  werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 03.12.2019

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

290

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menslage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 13.10.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Menslage in seiner Sitzung am 11. November 2019 folgende 5. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Menslage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 13.10.1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.06.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die **ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**, 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen **mit starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die **nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Menslage, den 12.11.2019

Gemeinde Menslage
(Siegel) Jürgen Kruse
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

291

Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Bad Iburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;

4. das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion und Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

   a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

   b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

   Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen- oder ähnlichen Festen.

6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner(in) ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner(in) ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner(in) sind auch:

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6;

3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7
Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 (Tanzveranstaltungen, Schaustellungen, Filmvorführungen etc.) 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 (Tanzveranstaltungen, Schaustellungen, Filmvorführungen etc.) 1,00 € pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steu-

ersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,00 Euro

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,00 Euro

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 520,00 Euro

d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200,00 Euro

e) Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro

f) Musikautomaten 15,00 Euro

§ 8
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Stadt Bad Iburg kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die/der Steuerschuldner(in) mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Die/Der Steuerschuldner(in) (§ 3) hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Bad Iburg vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Stadt Bad Iburg durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Bad Iburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(5) Gibt die/der Steuerschuldner(in) ihre/seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bad Iburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

(1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die/Der Steuerschuldner(in) hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates /Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Die/Der Steuerschuldner(in) hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Bad Iburg spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die/der Besitzer(in) der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Bad Iburg eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Die/Der Steuerschuldner(in) hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13
Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die/der Steuerschuldner(in) verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bad Iburg auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die/Der Steuerschuldner(in) hat der Stadt Bad Iburg vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Bad Iburg genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die/der Steuerschuldner(in) für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.

§ 14
Sicherheitsleistung

Die Stadt Bad Iburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Bad Iburg ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Bad Iburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Die/Der Steuerschuldner(in) ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Bad Iburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Iburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i .V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei denen für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Iburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Bad Iburg nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung

vom 18.11.1985, zuletzt geändert am 21.06.2001, außer Kraft.

Bad Iburg, 20.12.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Annette Niermann

292

2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt
1,47 Euro je m³ Wasser
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 2

§ 15 (Gebührensätze) wird wie folgt ergänzt:

(3) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.

Die Gebühr beträgt (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

a) bei Gebäuden bis zu 1.000 cbm umbauten Raum	100,00 Euro
b) bei Gebäuden bis zu 2.000 cbm umbauten Raum	160,00 Euro
c) bei Gebäuden bis zu 3.000 cbm umbauten Raum	215,00 Euro
d) für jede weitere angefangene 1.000 cbm umbauten Raum	55,00 Euro

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 20.12.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Annette Niermann

293

5. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bramsche (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bramsche (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2010 erhält folgende Fassung:

   Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

Für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) und Papierkorbentleerung	Für die Reinigung (Sommerreinigung) des Innenstadtbereiches (Fußgängerzone) einschließlich Papierkorbentleerung und einschließlich Winterdienst (in Höhe von 0,19 €)	Winterdienst
0,69 €	12,10 €	0,24 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bramsche, den 05. Dezember 2019

Pahlmann
Bürgermeister

294

3. Änderung
zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Bramsche

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   im Stadtteil Bramsche wird die Straße „In der Welle“ aufgenommen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Bramsche, den 05. Dezember 2019

Pahlmann
Bürgermeister

295

3. Änderung
zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bramsche - Straßenreinigungsverordnung -

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Nds. POG) in der Fassung vom 24. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 24.Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bramsche in der Fassung vom 09. Dezember 2010 hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   im Stadtteil Schleptrup wird die Straße „In der Welle“ aufgenommen.

§ 2

Die Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bramsche tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Bramsche, den 05. Dezember 2019

Pahlmann
Bürgermeister

296

1. Änderung
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fas¬sung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Änderung beschlossen:

Art. 1

1. § 10 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bramsche vom 01.01.2009 erhält folgende Fassung:

   In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bramsche, den 05. Dezember 2019

Pahlmann
Bürgermeister

297

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde der Gemeinde Bad Rothenfelde

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds.

GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Rothenfelde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Bäderbetriebe Bad Rothenfelde.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Planung, der Bau, die Finanzierung und der Betrieb einer Gesundheitstherme sowie der Betrieb des Freibades.

(2) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter*in ist der/die Bürgermeister*in.

(2) Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000 €;
   dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Personaleinsatz.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus den 7 Ratsmitgliedern, die auch als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH entsandt werden.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Rat zuständig sind.
3. Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 89 NkomVG (Eilentscheidungen) gilt entsprechend.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung un-terliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis – und Finanzplanung

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetr-VO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde Bad Rothenfelde.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 8
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse Bad Rothenfelde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt ein/e durch die Betriebsleitung zu bestimmende/r Bedienstete/r.

§ 9
Dienstanweisung

Die Betriebsleitung erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und seiner Vertretung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 19.12.2019

Rehkämper
Bürgermeister

298

Satzung
der Stadt Bramsche
über die Festlegung von Schulbezirken
vom 05. Dezember 2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Schulbezirk für die Grundschule „Bühner-Bach-Schule“ Achmer umfasst den Ortsteil Achmer, mit Ausnahme des Wohngebietes östlich der Straße „Auf dem Vogelbaum“, der Straßen „Auf dem Vogelbaum“ und „Hermann-Löns-Weg“.

2. Der Schulbezirk für die „Meyerhofschule“ Bramsche um fasst den Ortsteil Pente, mit Ausnahme der Straßen „Am Mittellandkanal“ (östlich der Osnabrücker Straße), „Am Vogelpool“, „Am Stroher Feld“ und „Parkweg“. Weiterhin die gesamte Bramscher Innenstadt, den Bramscher Berg und das Wohngebiet „Auf dem Vogelbaum“ einschließlich der Straßen „Auf dem Vogelbaum“ und „Hermann-Löns-Weg“. Zur Gartenstadt wird der Schulbezirk abgegrenzt durch die „Hasestraße“ sowie die Straßen „Auf dem Damm“ und „Osnabrücker Straße“.

   Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule „Bühner-Bach-Schule“ Achmer gelten das unmittelbar westlich der Straße „Auf dem Vogelbaum“ angrenzende Wohngebiet „Hemke“ und das südlich der Straße „Grünegräser Weg“ liegende Wohngebiet „Hemke“, einschließlich der Straße „Grünegräser Weg“ bis zur Einmündung der Straße „Im Dußteil“.

   Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule Hesepe gelten die Straßen „Am Bahndamm“, „Am Oeversberg“, „Am Renzenbrink“, „Düstergatt“, „Lindenstraße“, „Zur Stiege“, „Stapelberger Weg“, „An den Grubenhäusern“, „Am Spinnwirtel“ und „Am Kumpf“.

3. Der Schulbezirk für die Grundschule „Im Sande“ Bramsche umfasst die östlich der „Hasestraße“ und östlich der „Osnabrücker Straße“ liegende Gartenstadt. Weiterhin die Straßen „Arminiusstraße“, „Varusstraße“, „Am Mittellandkanal“ (östlich der „Osnabrücker Straße“), „Am Vogelpool“, „Am Stroher Feld“ und „Parkweg“.Nicht dazu gehören die dem Schulbezirk der Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe zugeordneten Straßen in der Gartenstadt Bramsche.

   Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe gilt das Wohngebiet „Im Blauen Wunder“, einschließlich der Straße „Bührener Esch“, sowie die Straßen Schleptruper Straße und Vördener Damm, soweit sie im Ortsteil Epe liegen.

4. Der Schulbezirk für die Grundschule Engter umfasst die Ortsteile Engter, Evinghausen, Kalkriese, Lappenstuhl und Schleptrup, mit Ausnahme der Straßen „Arminiusstraße“ und „Varusstraße“.

5. Der Schulbezirk für die Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe umfasst den Ortsteil Epe.

   Zum Schulbezirk gehören auch die in der Gartenstadt Bramsche westlich und östlich an die „Malgartener Straße“ angrenzenden Wohngebiete, einschließlich der Straßen „Malgartener Straße“, „Lerchenweg“, „Hermann-Tempel-Straße“, „Meisenweg“ und „Amselweg“.

6. Der Schulbezirk für die Grundschule Hesepe umfasst die Ortsteile Hesepe und Sögeln.

7. Der Schulbezirk für die Grundschule Ueffeln umfasst die Ortsteile Ueffeln und Balkum.

8. Der Schulbezirk für die Grundschule „Martinusschule“ Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.

§ 2

1. Der Schulbezirk für die Hauptschule Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.

2. Der Schulbezirk für die Realschule Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bramsche
Pahlmann
Bürgermeister

299

Bekanntmachung
der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.09.2019 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 04.12.2019, Az.: 6.3-12-45-2019, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil der Gemarkung Natbergen, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:

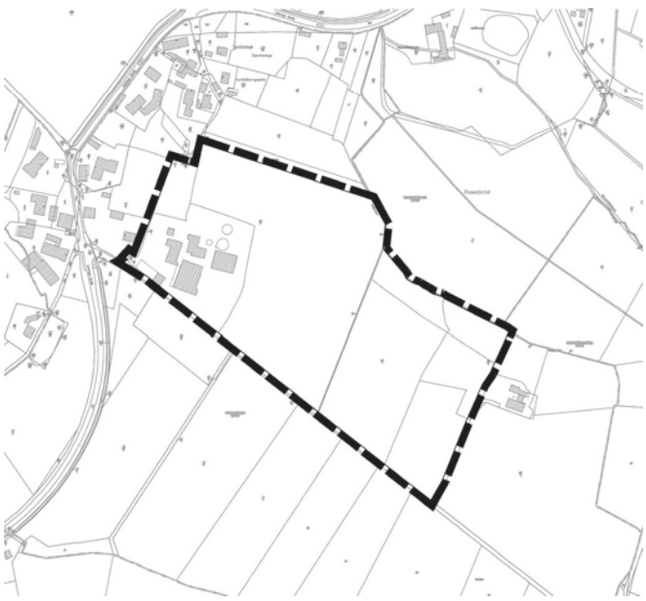

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachbeiträgen sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bissendorf, den 13.12.2019

Gemeinde Bissendorf
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

300

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“ ist Teil der Gemarkung Natbergen, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:

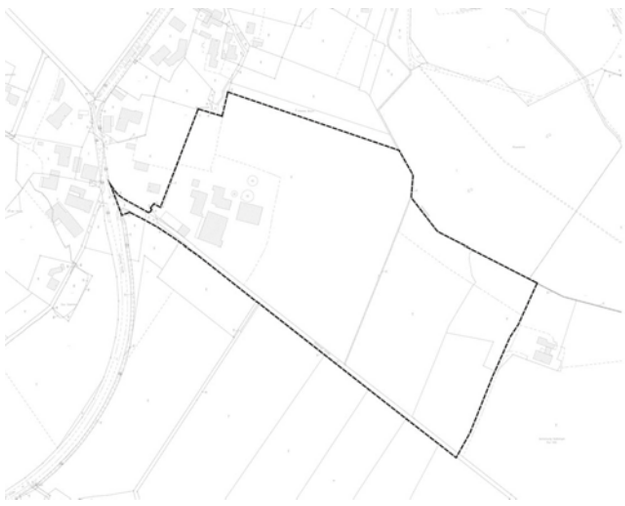

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusammenfassende Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 13.12.2019

Gemeinde Bissendorf
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter

301

Bekanntmachung
des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 05. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der kommunale Gesamtabschluss der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2017 (Stichtag 31.12.2017) wird nach § 129 I NKomVG beschlossen“

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 06. Januar 2020 bis 15. Januar 2020 im Rathaus in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Haushaltsplan wird nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 09.12.2019

Gemeinde Hilter a.T.W.
Schewski
Bürgermeister

302

Bekanntmachung
des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnung und die Entlastung für Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 05. Dezember 2019 den Jahresabschluss der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt beschlossen:

„Die Jahresrechnung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. **Jahresüberschuss 2018** i.H.v. insgesamt **1.960.359,85 €**

   1.1 **Ordentliches** Jahresergebnis 2018 + 1.960.535,43 €

   Der Jahresüberschuss 2018 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.960.359,85 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

   1.2 **Außerordentliches** Jahresergebnis 2018 - 175,58 €

   Das Jahresdefizit 2018 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 175,58 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.“

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG werden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 06. Januar 2020 bis 15. Januar 2020 im Rathaus in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 09.12.2019

Gemeinde Hilter a.T.W.
Schewski
Bürgermeister

303

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 02. Oktober 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 II EigBetrVO erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„[…] Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom

01.01.2018 bis zum 31.12.2018[…] .“

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 25.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) Göhler

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Dezember 2019 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnung der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung (+ 226.619,58 €) wird wie folgt beschlossen:

1. **Ordentliches Jahresergebnis**

   Der ordentliche Jahresüberschuss 2018 i.H.v. 224.249,58 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

2. **Außerordentliches Jahresergebnis**

   Der außerordentliche Jahresüberschuss 2018 i.H.v. 2.370,- € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO-) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2018 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. Januar 2020 – 15. Januar zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 09. Dezember 2019

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
Schewski
(Siegel) Der Bürgermeister

304

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 02.07.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20,04,2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung vom 27.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,05 EUR.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 09. Dezember 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Ulrich Strakeljahn
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

305

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 02.07.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Straßenreinigung durch die Stadt

1) Gemäß § 52 Abs. 2 NStrG ist grundsätzlich die Stadt Dissen am Teutoburger Wald im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig. Einschränkungen oder Abweichungen regeln Absatz 2 sowie § 6 und § 7.

2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald führt die Reinigung der Fahrbahnen sowie die Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen an den folgenden Straßen durch:

1. Am Bahnhof	*(ab Kreisverkehr „Bahnhofstraße/ Am Bahnhof“ bis Einmündung „Heidländer Weg“)*
2. Am Hasenkamp	*(ab Übergang von „Industriestraße” bis Übergang in die Straße „Südring/Ecke Kampweg)*
3. Am Krümpel	
4. Am Rathaus	
5. Auf der Worth	(einschl. Kreisverkehr „Auf der Worth / Westendarpstraße)
6. Bahnhofstraße	(einschl. Kreisverkehr „Bahnhofstraße / Am Bahnhof“)
7. Dieckmannstraße	
8. Große Straße	(einschl. Kreisverkehre „Große Straße/Dieckmannstraße/Auf der Worth“ und „Große Straße/Dieckmannstraße/Westendarpstraße“)
9. Haller Straße	(Straßenabschnitt ab Große Straße bis Am Aschener Bach)
10. Industriestraße	*(ab Einmündung „Heidländer Weg” bis vor den Kreisverkehr „Versmolder Straße/Industriestraße“)*
11. Industriestraße	*(ab Kreisverkehr „Versmolder Straße“ einschl. Kreisverkehr bis Übergang in die Straße „Am Hasenkamp“)*
12. Meller Straße	
13. Mühlenstraße	(Straßenabschnitt ab Dieckmannstraße bis Scheerenhof)
14. Osnabrücker Straße	(Straßenabschnitt ab Große Straße bis Kreuzung Rechenbergstraße/ Meller Straße)
15. Südring	*(ab Kreuzung „Kampweg“ bis Bahnübergang)*
16. Scheerenhof	
17. Versmolder Straße	(Straßenabschnitt Auf der Worth *bis Kreisverkehr*)
18. Westendarpstraße	(Straßenabschnitt ab Kreisverkehr Große Straße/Westendarpstraße bis Kreisverkehr Auf der Worth)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 09. Dezember 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Ulrich Strakeljahn
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

306

19. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001

Wasserabgabensatzung (WAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.20196 (Nieders. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührensätze

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2020 für jeden vollen cbm Wasser:

Nettobetrag	Betrag einschl. Ust.
1,05 EUR	1,13 EUR

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 09.12.2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Ulrich Strakeljahn
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

307

20. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nieders. GVBl. S. 70), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121)und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nieders. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für das Jahr 2020 bei der

1. Schmutzwasserentsorgung als
   a) Schmutzwasserleitungsgebühr 0,64 EUR/m³
   b) Kläranlagengebühr 0,58 EUR/m³

2. Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,38 EUR/m² bzw. m³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 09.12.2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Ulrich Strakeljahn
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

C. Sonstige Bekanntmachungen

11

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Luther Kirchengemeinde Georgsmarienhütte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Georgsmarienhütte für den Friedhof am 27. November 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.485,-€

2. Urnenreihengrabstätte unter Rasen:
   Für 20 Jahre (einschl. Pflege): 1.035,-€

3. Urnenwahlgrabstätte:
   Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 795,- €

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 3 zu entrichten.

   Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 735,- €

2. für eine Urnenbestattung: 380,- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.09.2008 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 27.11.2019

Der Kirchenvorstand:
Schleicher (Siegel) Wilde
Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

02.12.2019

Der Kirchenkreisvorstand:
(Siegel)
Kusserow, Oberkirchenrat

12

Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde
Hesepe-Sögeln-Rieste in Hesepe und Rieste

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste beschließt die Friedhofsordnung vom 08. April 2019 wie folgt zu ändern:

§ 14a
Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte
„An der Blumenwiese“

(1) Ein Urnenreihengrab in der Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte „An der Blumenwiese“ wird zur Bestattung von Aschen vergeben.

(2) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde. Eine Pflege durch Angehörige ist nicht möglich, aber auch nicht nötig.

(3) Das Grabmal wird von der Kirchengemeinde gestellt. Die Daten des Verstorbenen (Vorname, Name, Geburts- und

Sterbedatum) sind eingravieren zu lassen. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt durch die Angehörigen. Diese tragen die Kosten der Beschriftung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten auch die Vorschriften der für Reihengrabstätte.

Hesepe, den 02.12.2019

Der Kirchenvorstand:

Wolters (Siegel) Vor dem Berge
Vorsitzende weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsordnung sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 02.12.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 04.12.2019

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land

(Siegel) Kusserow, Oberkirchenrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

13

Änderung
der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste in Hesepe und Rieste

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste beschließt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.11.2017 wie folgt zu ändern:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3a. Urnenreihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabstätte „An der Blumenwiese“
- Für 30 Jahre – inkl. Pflege **316,- €**

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und Trauerhalle

3. Gebühr für die Nutzung der Kirche in Hesepe **100,- €**

Hesepe, den 02.12.2019

Der Kirchenvorstand:

Wolters (Siegel) Vor dem Berge
Vorsitzende weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsordnung sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 02.12.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 04.12.2019

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land

(Siegel) Kusserow, Oberkirchenrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

14

Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 7 PBefG
Änderung der Beförderungsentgelte VOS Tarif zum 01.01.2020 der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG

Änderungen der Beförderungsentgelte

Nach erteilen der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. Januar 2020 die folgenden Fahrpreise in Euro:

	OS/Belm	Region									
Tickets/Preisstufe	**digital 0**	**0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Manchmal unterwegs.	Handy-Ticket[3]										
EinzelTicket	2,70	2,80	2,70	3,10	3,70	3,90	4,20	4,70	5,00	5,20	5,40
EinzelTicket Kind	---	1,40	1,40	1,60	1,90	2,00	2,10	2,40	2,50	2,60	2,70
GruppenTicket	---	1,40	1,40	1,60	1,90	2,00	2,10	2,40	2,50	2,60	2,70
KurzstreckenTicket	1,50	1,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	5,40	5,90	4,90	5,60	6,70	7,00	7,60	8,50	9,00	9,40	9,70
TagesTicket Familie	6,60	7,10	7,40	8,40	10,10	10,50	11,40	12,80	13,50	14,10	14,60
8-FahrtenTicket [3]	17,90	18,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	12,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FahrradTicket	---	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
Oft unterwegs.											
WochenTicket	18,70	19,30	13,20	17,50	23,90	26,40	31,30	35,10	39,00	41,40	43,40
MonatsTicket	57,90	59,80	33,40	51,70	66,30	76,50	86,30	96,20	112,20	121,00	123,60
PremiumAbo *1)	---	48,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo *	---	45,30	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo *	---	30,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo *1)	---	59,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region *	---	---	27,70	42,90	55,00	63,50	71,60	79,80	93,10	100,40	102,60
PremiumAbo Region *1)	---	---	32,70	50,70	65,00	75,00	84,60	94,30	110,00	118,60	121,10
JobTicket *	---	40,90	26,70	41,40	53,00	61,20	69,00	77,00	89,80	96,80	98,90
Jung unterwegs.											
WochenTicket Schüler	14,00	14,40	9,90	13,10	17,90	19,80	23,40	26,30	29,20	31,00	32,50
MonatsTicket Schüler	43,40	44,10	25,00	38,70	49,70	57,30	64,70	72,10	84,10	90,70	92,70
YoungAbo *	---	38,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler 2)	---	393,39	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	---	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
ErgänzungsTicket Schüler *	---	8,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---
ErgänzungsTicket Schüler Abo *	---	8,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---
LandkreisTicket Schüler *	---	---	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

* Preis pro Monat; 1) übertragbar; 2) Preis ab Schuljahr 2019/2020; 413,00 EUR ab dem Schuljahr 2020/2021
3) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (CIBO) Verfahren

GruppenTicket: (ab 10 Personen)
TERRAvita Ticket 19,40 EUR
Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 32,70 Euro
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-Tageskarte): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 4,70 Euro
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 7,90 Euro

P+R Ticket: 5,00 EUR
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 0,50 EUR Kind
Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR
NachtBus Melle: Preis 5,00 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2019

15

Bekanntmachung

gemäß § 39 Abs. 7 PBefG
Änderung der Beförderungsentgelte
VOS-Plus Tarif zum 01.01.2020
der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück und der NordWestBahn für die Schienenstrecke HallerWillem

Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG
Änderungen der Beförderungsentgelte

Nach erteilen der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) und in der NordWestBahn für die Schienenstrecke HallerWillem ab dem 01. Januar 2020 die folgenden Fahrpreise für den VOS-Plus Tarif in Euro:

Tickets	Preisstufe OS/Belm	Preisstufen südl. Landkreis Osnabrück Busse der VOS und HallerWillem			
	0	1	3	5	7
EinzelTicket	3,10 €	3,00 €	4,10 €	4,70 €	5,50 €
EinzelTicket Kind	1,50 €	1,50 €	2,10 €	2,40 €	2,80 €
GruppenTicket	1,50 €	1,50 €	2,10 €	2,40 €	2,80 €
TagesTicket	6,50 €	5,50 €	7,40 €	8,40 €	10,00 €
TagesTicket Familie	8,00 €	8,30 €	11,20 €	12,60 €	15,00 €
WochenTicket	21,50 €	15,10 €	27,40 €	35,80 €	44,80 €
MonatsTicket	66,40 €	38,00 €	74,50 €	98,20 €	126,10 €
BasisAbo Region *		31,60 €	62,40 €	82,30 €	104,80 €
PremiumAbo Region *1)		37,20 €	73,70 €	97,20 €	124,00 €
BasisAbo *	51,20 €				
PremiumAbo *1)	55,30 €				
JobTicket *	46,90 €	30,10 €	59,50 €	78,00 €	100,40 €
WochenTicket Schüler	16,10 €	11,30 €	20,50 €	26,80 €	33,50 €
MonatsTicket Schüler	49,80 €	28,50 €	55,80 €	73,60 €	94,50 €
FreizeitTicket Schüler *	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €
FahrradTicket	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

* Preis pro Monat; 1) übertragbar
GruppenTicket: ab 10 Personen

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.